

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Rimpar 1894 e.V.", die Kurzform lautet „ASV Rimpar“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rimpar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter Nr. VR 202 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und verschiedener Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den jeweiligen Sportfachverbänden, deren Sportart die Mitglieder ausüben, vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Errichtung, Anschaffung und Instandhaltung der vereinseigenen Baulichkeiten, Turn- und Sportgeräte,
  - Teilnahme an den Verbandsspielen,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern,
  - Allgemeine Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports.
- (2) Die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird den entsprechenden Abteilungen übertragen.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung nach entsprechendem Beschluss des Abteilungsvorstandes oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand nach Vorschlag des jeweiligen Abteilungsvorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und Trainer können von den Abteilungen durch deren Abteilungsleiter im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbständig beschlossen werden. Maßgebend ist die Haushaltslage der Abteilung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. (2) und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Soweit nicht in § 6 Abs. (6) abweichend geregelt ist, gilt: Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, deren Abteilung der Antragsteller beitreten will. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein oder aus einer Abteilung ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand/die Abteilungsleitung. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied/Mitglied der Abteilungsleitung, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung/die Abteilungsversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung/ Abteilungsversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand/die Abteilungsleitung den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand/der Abteilungsleitung bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld, das der Vorstand/die Abteilungsleitung in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 300,00,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) erhoben werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Zweifache des Jahresbeitrags gemäß § 8 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 8 Abs. (1) und (3) und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und sonstigen Leistungen gemäß § 8 Abs. (2) und (4) und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. (1) und (2) und/oder die Umlage gemäß § 8 Abs. (3) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und von der Zahlung der Umlage gemäß § 8 Abs. 3 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungs-betrages gemäß § 8 Abs. 4 befreit.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

- (1) Die Vereinsführung besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer, der nach Möglichkeit der Jugendwart einer Abteilung sein sollte
  - 1. Kassier
  - 2. Kassier
  - zwei Beisitzer, die nach Möglichkeit Jugendwarte der Abteilungen sein sollten, die nicht den Schriftführer stellt
  - Verantwortlicher für Festivitäten des Vereins

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen nach Möglichkeit die Abteilungen des Gesamtvereins repräsentieren.

- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt: Verfügungen über Grundstücke bedürfen eines mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vereinsführung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl vorläufig weiter im Amt, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Amtsdauer. Jedes Mitglied der Vereinsführung kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vereinsführung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom restlichen Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Vereinsführung hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gemäß Abs. (2) gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand gemäß Abs. (2) die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen. Innerhalb von sechs Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der noch einmal versucht wird, einen Vorstand gemäß Abs. (2) zu finden. Kann auch in dieser Versammlung kein Vorstand gewählt werden, so ist in dieser Versammlung über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. (1) können nur Vereinsmitglieder werden. Diese können sowohl ein Amt im Vorstand, als auch ein Amt in der Abteilungsleitung der Abteilungen übernehmen.
- (8) Die Vereinsführung ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Vereinsführung ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand gemäß §10 Abs. (2). Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinskasten des Vereins in der Hofstraße 1, 97222 Rimpar und zusätzlich in Rimpar Aktuell. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Anträge, die eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gemäß §10 Abs. (2) eingehen, können auf die Tagesordnung übernommen werden. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind und/oder nicht rechtzeitig beim Vorstand gemäß §10 Abs. (2) eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Vereinsauflösung oder Fusion hinzielen, sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
  - a) Präsenzveranstaltung oder
  - b) Online-Versammlung oder
  - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)durchgeführt werden, hierüber entscheidet die Vereinsführung.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (7) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vereinsführung
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
  - e) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, ein/e Protokollführer/in wird zu Beginn der Versammlung benannt.

## § 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören. Die Kassenprüfer müssen aber nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung der Vereinsführung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsführung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3)** Mitglied der Abteilungsleitung kann nur sein, wer Vereins- und Abteilungsmitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch ein in der Abteilung ausgeübtes Amt.
- (4)** Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden haben Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand und sind zu den Abteilungsleitersitzungen einzuladen.
- (5)** Verstößt ein Mitglied der Abteilungsleitung gegen die Satzung/Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsführung oder der Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand gemäß §10 Abs. (2) berechtigt, das betreffende Abteilungsleitungsmitglied zu suspendieren oder seines Amtes zu entheben. Bei Vakanz der Abteilungsleitung obliegt die kommissarische Leitung der betreffenden Abteilung dem Vorstand gemäß §10 Abs. (2), der diese Aufgabe jedoch an eine geeignete Person delegieren kann.
- (6)** Jede Abteilung soll sich finanziell selbst tragen. Die Abteilungen sind verpflichtet, Abteilungsbeiträge zu erheben.

Die Abteilungen sind berechtigt, die bei den Abteilungsveranstaltungen anfallenden Erlöse zu vereinnahmen wie auch Zahlungen von Sponsoren und Werbefirmen.

Investitionen für hauptsächlich von einer Abteilung genutzten Liegenschaft sind von dieser Abteilung zu finanzieren; hierfür notwendige Kredite können nur durch die Liegenschaften abgesichert werden, die von der jeweiligen Abteilung bewirtschaftet werden.

Jede Abteilung trägt ihre Kosten z.B. für Energie, Versicherungen, Trainingsbetrieb, Sportgeräte usw. selbst.

Das Abteilungsvermögen gehört dem Verein. Es wird jedoch von der Abteilungsleitung verwaltet und im Rahmen der Satzung zur Förderung des Abteilungssports eingesetzt.

Investitionsvorhaben über € 10.000,00 sind der Vereinsführung zusammen mit einer Beschreibung des Vorhabens und einem Finanzierungsplan vorzulegen. Die Vereinsführung entscheidet über die Durchführung des Vorhabens anhand der wirtschaftlichen Lage der Abteilung unter Berücksichtigung der Erfüllung des Vereinszwecks.

Die/der jeweilige Vorsitzende des Hauptvereins aus der entsprechenden Abteilung kann vom Vorstand mit der Durchführung der Maßnahme inkl. Stellung und Bearbeitung von Förderanträgen, Antragsstellungen für Zuschüsse, Spendenaktionen usw. beauftragt werden und hat in diesem Zusammenhang dann Zeichnungs- und Vertretungsbechtigung für den Hauptverein.

- (7)** Jede Abteilung hat in der Jahreshauptversammlung des Vereins je einen schriftlichen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen und deren Inhalt mündlich vorzutragen.
- (8)** Die Abteilungen entscheiden selbst über ihre Auflösung mit 3/4-Mehrheit in der jeweiligen Abteilungsversammlung. Vereinbarungen über das Abteilungsvermögen, von der Abteilung genutzte Grundstücke, Immobilien etc. im Rahmen einer Gründung eines eigenständigen Vereins durch diese Abteilung sind in einem Abspaltungsvertrag zwischen Abteilung und Hauptverein, vertreten durch den Vorstand gemäß §10 Abs. (2) zu regeln.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Rimpar mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Eine Änderung der Bestimmung des § 14 Abs. (2) darf nur mit Zustimmung des Marktes Rimpar erfolgen.

## **§ 15 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Geburtsdatum und falls notwendig Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Abteilungszugehörigkeit.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in weiteren sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagramm, Rimpär Aktuell, MainPost und ggf. in sportartspezifischen Magazinen) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 17 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. März 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.